Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Verein EMN Europäische Metropolregion Nürnberg e.V. (Verein EMN), vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands und Ratsvorsitzenden

schließen anlässlich des Wechsels der Geschäftsstelle der Europäischen Metropolregion Nürnberg zum Verein EMN folgende Vereinbarung:

1. Ausgangslage

(1) Als Folge der Umstrukturierung der Europäischen Metropolregion Nürnberg wechselt die Geschäftsstelle von der Stadt Nürnberg zum Verein EMN. Den unbefristet bei der Stadt Nürnberg beschäftigten Mitarbeiter/innen wird eine Beschäftigung beim Verein EMN angeboten. Sie werden auf Antrag für ihre künftige Tätigkeit beim Verein EMN von der Stadt Nürnberg unter Fortfall der Vergütung beurlaubt.

(2) Die Stadt Nürnberg und die Europäische Metropolregion Nürnberg sind sich bewusst, dass zwischen ihnen auch künftig enge Verflechtungen bestehen werden und hierfür eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erforderlich ist. Im Falle von künftig auftretenden Beschäftigungsmöglichkeiten bei der Geschäftsstelle EMN steht deshalb unbefristet bei der Stadt Nürnberg beschäftigten Mitarbeiter/innen auch weiterhin die Möglichkeit einer Beurlaubung zum Verein EMN offen. Den Beschäftigten des Vereins EMN wird die Möglichkeit eingeräumt, sich auf interne Stellenausschreibungen der Stadt Nürnberg zu bewerben.

2. Schutz der Mitarbeiter/innen

(1) Die Stadt Nürnberg und der Verein EMN erkennen an, dass die Mitarbeiter/innen mit dem Wechsel zum Verein EMN erfreuliche Flexibilität zeigen. Die Stadt Nürnberg stellt das dienstliche Interesse an der Beurlaubung fest.

Der Verein EMN wird offene Fragen so klären, dass seine Beschäftigten keine Nachteile gegenüber den Beschäftigten der Stadt Nürnberg erleiden; die Stadt Nürnberg wird den Verein EMN hierbei im Rahmen der in Nr. 1 Abs. 2 beschriebenen vertrauensvollen Zusammenarbeit unterstützen.

(2) Die Sozialleistungen der Stadt Nürnberg werden gewährt, soweit diese auch bei sonstigen im dienstlichen Interesse ausgesprochenen Beurlaubungen zustehen und soweit nicht gesonderte Vereinbarungen bestehen.
Im Übrigen ist es Aufgabe des Vereins EMN, den dortigen Beschäftigten einen vergleichbaren Standard zu bieten.

(3) Die Beurlaubung zum Verein EMN endet vorzeitig, wenn die/der beurlaubte Mitarbeiter/in bei der Stadt Nürnberg die Wiederübernahme in den städtischen Dienst beantragt und das Arbeitsverhältnis mit dem Verein EMN kündigt. Die Wiederübernahme in den städtischen Dienst erfolgt sobald wie möglich, spätestens zum Ablauf der tarifvertraglich geltenden Fristen zur ordentlichen Kündigung des jeweils bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Die Stadt Nürnberg wird die/den Mitarbeiter/in auf einem den bisherigen arbeitsvertraglichen Regelungen entsprechenden Arbeitsplatz beschäftigen. Entsprechend ist eine Beschäftigung, die mit der vor der Beurlaubung zu vergleichen ist. Nach Wiederaufnahme der Tätigkeit besteht ein

Anspruch der/des Mitarbeiters/in auf Eingruppierung in die ihr/ihm vor der Beurlaubung zustehenden Entgeltgruppe.

Der Verein EMN teilt bei den unbefristet beschäftigten Mitarbeiter/innen der Stadt Nürnberg beabsichtigte Eingruppierungsänderungen mit. Bei einer entsprechenden Begutachtung durch das Organisationsamt erklärt sich die Stadt Nürnberg grundsätzlich bereit die neue Eingruppierung anzuerkennen. Das bedeutet, dass bei einer Beendigung der Beurlaubung eine der anerkannten Eingruppierung entsprechende Tätigkeit bei der Stadt Nürnberg vermittelt wird.

(4) Diese Vereinbarung gilt auch für alle unbefristet bei der Stadt Nürnberg beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Zukunft von der Stadt Nürnberg zum Verein EMN wechseln und deshalb beurlaubt werden.

(5) Die Stadt Nürnberg händigt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Beurlaubung einen Abdruck dieser Vereinbarung aus.

Nürnberg, den 23/12/2014

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister Stadt Nürnberg

Landrat Armin Kroder
Ratsvorsitzender Metropolregion Nürnberg
Vorsitzender des Vorstands Verein EMN